

14. Bedarf es der gerichtlichen oder notariellen Form auch für denjenigen Vertrag, der die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft m. b. H. regelt, nachdem der Anteil auf Grund eines vorausgegangenen ungünstigen Vertrags formgerecht abgetreten worden ist? Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. April 1892/20. Mai 1898 (RWB. 1898 S. 846) § 15 Abs. 4.

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1916 i. S. B. und Gen. (Wett.) w. Böhnig-Gesellsch. m. b. H. (Rl.). Rep. II. 314/15.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die fünf Beklagten waren die einzigen Gesellschafter der zur Verwertung eines ihr gehörigen Grundstücks gegründeten „Terrain-Gesellschaft Bahnhof Schönholz“ m. b. H. Am 15. März 1907 schloß der Beklagte M. für sich und als Bevollmächtigter der vier anderen Beklagten, vorbehaltlich ihres Beitritts, mit der Klägerin einen notariellen Vertrag, inhaltlich dessen die Beklagten sich verpflichteten, der Klägerin ihre sämtlichen Geschäftsanteile abzutreten. An demselben Tage trat M. durch notariellen Vertrag seinen Geschäftsanteil an die Klägerin ab. Die vier übrigen Beklagten erklärten demnächst, daß sie den auch in ihrem Namen geschlossenen Vertrag vom 15. März 1907 nicht genehmigten.

Nach weiteren Verhandlungen schlossen alle fünf Beklagten mit der Klägerin unter dem 2./23. Oktober 1907 einen privatschriftlichen Vertrag, worin sie erklärten, daß sie beschlossen hätten, ihre Geschäftsanteile an die Klägerin abzutreten, und worin das „Entgelt für die Abtretung“ festgesetzt wurde. Auf Auszahlung dieses Entgelts, das auf 250 M pro Quadratrute Netto-Bauland abzüglich der Hypothekenschuld für alle Geschäftsanteile vereinbart wurde, aber durch die gleichfalls in dem Vertrage festgesetzte Beteiligung der Beklagten an dem Gewinn und Verluste bei der Weiterveräußerung des Grundbesitzes erhöht oder vermindert werden konnte, sollten die Beklagten bis zum 1. April 1917 Anspruch haben.

Im Anschluß an diesen Vertrag haben nur die vier erstgenannten Beklagten ihre Geschäftsanteile durch notarielle Verträge an die Klägerin abgetreten. In der Folge stellten alle fünf sich auf den Standpunkt, daß die Klägerin verpflichtet sei, ihnen spätestens am 1. April 1917 auf Grund des Vertrags vom 2./23. Oktober 1907 je 33582,50 M für die abgetretenen Geschäftsanteile zu zahlen. Das gab Veranlassung zu der erhobenen negativen Feststellungsklage. Die Klägerin machte geltend, der Vertrag vom Oktober 1907 sei wegen Formmangels nichtig, da ein diesen Mangel heilender Abtretungsvertrag seitens des Beklagten nicht vorliege.

Während der erste Richter die Klage abwies, gab das Berufungsgericht ihr statt. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist begründet und das angegriffene Urteil gerecht-

fertigt, wenn der privatschriftliche Vertrag der Parteien vom 2./23. Oktober 1907, auf den die Beklagten den den Gegenstand der negativen Feststellungsklage bildenden Anspruch gründen, nichtig ist. Das Berufungsgericht erachtet diesen ganzen Vertrag für nichtig, weil nach seinem Inhalt alle fünf Beklagten sich zur Abtretung ihrer Geschäftsanteile verpflichtet hätten und daher der Vertrag zu seiner Gültigkeit der in § 15 Abs. 4 GmbHG. vorgeschriebenen Form bedürftig habe. Der Mangel dieser Form sei hinsichtlich des Geschäftsanteils des Beklagten M. nicht geheilt, und daraus ergebe sich die Nichtigkeit des ganzen Vertrags, weil der Vertrag auf eine einheitliche Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile aller fünf Beklagten gerichtet gewesen sei.

Mit Recht rügt die Revision, daß die Auslegung des Vertragsinhalts seitens des Berufungsgerichts, wonach für den Beklagten M. ebenso wie für die übrigen Beklagten durch den Vertrag vom Oktober 1907 die Verpflichtung zur Abtretung seines Geschäftsanteils begründet werden sollte, auf Verletzung der §§ 133, 157 BGB. beruht. Das Berufungsgericht würdigt bei dieser Auslegung nicht den Umstand, daß der Beklagte M. bereits am 15. März 1907 seinen Geschäftsanteil der Klägerin abgetreten hatte, und daß diese Abtretung, wie das Berufungsgericht selbst annimmt, gültig war. Für die Frage aber, ob nach dem Willen der Parteien durch den privatschriftlichen Vertrag vom Oktober 1907 eine Verpflichtung des Beklagten M. zur Abtretung seines Geschäftsanteils erst begründet werden sollte, so daß — wie das Berufungsgericht annimmt — von M. nunmehr ein neuer formgültiger Abtretungsvertrag geschlossen werden mußte, war selbstverständlich der Umstand von wesentlicher Bedeutung, daß M. seinen Geschäftsanteil bereits am 15. März 1907 rechtsgültig abgetreten hatte. Mangels eines hier nicht ersichtlichen Interesses der Klägerin, erst nach Abschluß des Vertrags vom Oktober 1907 den Geschäftsanteil des M. zu erwerben — in welchem Falle zuvor ihr Erwerb vom 15. März 1907 rückgängig gemacht werden müßte —, wäre es unvernünftig gewesen, wenn die Klägerin, obwohl ihr der M.sche Anteil bereits rechtsgültig abgetreten war, mit M. einen Vertrag abgeschlossen hätte, dahin, daß M. ihr nochmals seinen Anteil abtreten sollte. Ein solcher Vertrag wäre gar nicht anders auszuführen gewesen, als daß die Klägerin zunächst

den Anteil an M. zurückübertragen und dieser ihn dann wieder der Klägerin abgetreten hätte.

Was das Berufungsgericht zur Begründung seiner Auslegung anführt, beruht auf Verlegung der §§ 133, 157 B.O.B.“ (Wird weiter ausgeführt.) . . . „Es bleibt nur noch übrig der vom Berufungsgerichte verwertete Umstand, daß der Beklagte M. in dem Oktober-Vertrage mit der Klägerin nicht besondere, sondern gemeinsam mit den übrigen vier Beklagten, die ihre Geschäftsanteile noch nicht abgetreten hatten, dieselben Vereinbarungen getroffen hat. Und darüber, daß für die übrigen vier Beklagten durch den Vertrag die Verpflichtung zur Abtretung begründet werden sollte, besteht nach den Ausführungen des Berufungsgerichts zwischen den Parteien kein Streit.

Demgegenüber kommt aber in Betracht, daß eine solche Verpflichtung der übrigen vier Beklagten in dem Vertrag an keiner Stelle ausgesprochen wird. Es werden in der Vereinbarung mit der Klägerin nur das Entgelt für die Abtretung, die Beteiligung an dem Gewinn und Verluste bei der künftigen Verwertung der der Gesellschaft m. b. H. gehörigen Grundstücke und die mit Rücksicht darauf den fünf Beklagten zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten festgesetzt. Wenn hieraus im Wege der Auslegung gefolgert wird, daß die Beklagten zu 1 bis 4 sich zur Übertragung ihrer Geschäftsanteile verpflichtet haben, so kann dies nur darauf beruhen, daß sie die Anteile noch nicht an die Klägerin abgetreten hatten. Der gleichen Auslegung hinsichtlich des Beklagten M. aber steht das Hindernis entgegen, daß dieser bereits, wie das Berufungsgericht annimmt, am 15. März 1907 seinen Anteil rechtsgültig der Klägerin abgetreten hatte. Geht man von letzterer Annahme aus, so kann die Bedeutung des Vertrags für das Rechtsverhältnis der Klägerin zu dem Beklagten M. nur dahin aufgefaßt werden, daß dieser neue Vertrag an Stelle des, wie den Parteien bewußt war, unwirksam gewordenen obligatorischen Vertrags vom 15. März 1907, auf Grund dessen die Abtretung an demselben Tage erfolgt war, die gegenseitigen obligatorischen Rechte und Pflichten regeln sollte, von denen jedoch die Verpflichtung des Beklagten M. zur Abtretung seines Geschäftsanteils wegfiel, weil die Abtretung bereits erfolgt war. Dementsprechend hat auch unbestritten die Klägerin, obwohl sie von den übrigen vier

Beklagten die Abtretung ihrer Geschäftsanteile entgegennahm, von M. niemals die Abtretung verlangt.

War der Abtretungsvertrag vom 15. März 1907 gültig, so konnte aus der Ungültigkeit des ihm zugrunde liegenden obligatorischen Vertrags mangels einer dem Abtretungsvertrage beigefügten Bedingung, nur ein Anspruch des Beklagten M. auf Herausgabe seines Geschäftsanteils gegen die Klägerin gemäß §§ 812 ff. BGB. hergeleitet werden. Diesen Anspruch kann der Beklagte M. nicht mehr geltend machen nach dem von ihm im Oktober-Vertrage erklärten Willen, daß die Klägerin den abgetretenen Geschäftsanteil auf Grund der neuen Vereinbarungen behalten solle. Dieser Vertragsinhalt aber und überhaupt die nachträgliche Vereinbarung des Entgelts für eine bereits formgültig erfolgte Abtretung eines Geschäftsanteils bedürfen nicht der in § 15 Abs. 4 GmbHG. vorgeschriebenen Form. Es ist nur die Verpflichtung zur künftigen Abtretung, die diese Form erforderlich macht, weil eine solche Verpflichtung geeignet ist, im Handel mit Geschäftsanteilen als Ersatz für die Abtretung selbst, die durch die Formvorschrift erschwert werden soll, zu dienen. Ist die Abtretung bereits erfolgt, so ist nach dem klaren Wortlaut und nach dem Zwecke des Gesetzes für die Regelung der obligatorischen Beziehungen zwischen Veräußerer und Erwerber, mag diese auch durch einen Vertrag geschehen, der außer der bereits erfüllten Rechtsübertragung alle den Inhalt eines Kaufvertrags bildenden Rechte und Verpflichtungen begründet, eine Form nicht erforderlich. Es ist hier nicht der frühere formgültige Abtretungsvertrag, der einen Formmangel des obligatorischen Geschäfts heilt. Vielmehr ist dieses seinem Inhalte nach nicht formbedürftig. § 15 GmbHG. unterwirft nur den Vertrag der gerichtlichen oder notariellen Form, der die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen anderen erst herbeiführen soll, mag der Vertrag nun ein dinglicher oder obligatorischer sein. Hätten übrigens die Vertragsparteien, etwa weil sie die Abtretung vom 15. März 1907 für rechtsunwirksam gehalten hätten, vereinbart, daß durch den Vertrag vom 2./23. Oktober 1907 eine Verpflichtung des Beklagten M. zur Abtretung seines Anteils erst neu begründet werden solle, — was nach der festgestellten Sachlage nicht anzunehmen ist — so würde zwar diese Vereinbarung nach Abs. 4 § 15 GmbHG. nichtig sein. Es würde aber, wenn die frühere Abtretung in Wirklichkeit

gültig ist, und wenn nicht, wofür hier jeder Anhalt fehlt, die Übertragung in einem späteren Zeitpunkt im Interesse der Parteien lag, die Vereinbarung gemäß § 140 BGB., worauf die Revision mit Recht hinweist, als eine der Abtretung nachfolgende, der Form nicht unterworfenen Regelung der obligatorischen Beziehungen der Vertragsparteien Geltung erlangen. Es ist nach der festgestellten Sachlage anzunehmen, daß die Parteien dies bei Kenntnis der Nichtigkeit des beabsichtigten Rechtsgeschäfts gewollt haben würden. Auf diese Weise würde der mit dem Geschäft erstrebte wirtschaftliche Zweck — Übergang des Geschäftsanteils des M. auf die Klägerin unter Regelung der obligatorischen Beziehungen beider nach Inhalt der Vereinbarung vom Oktober 1907 — nicht nur ebensogut, sondern einfacher und billiger erreicht.“ . . .